

Gratiani⁹⁵. Die sich in den Canones oft wiederholenden Wendungen und ähnlichen Satzstrukturen versetzen den Verfasser in die Lage, einzelne syntaktische Einheiten ihrem ursprünglichen Kontext zu entnehmen und teils sachlich ähnlich, teils in völlig neuem thematischen Zusammenhang zu integrieren. So entsteht in gewisser Weise ein Cento aus bald kürzeren, bald längeren Übernahmen – meist aus dem Decretum –, die gemäß den inhaltlichen Vorgaben des fiktiven Schreibens neu arrangiert werden. Der nach dem Befund von Spurium VIII naheliegende Schluss, das Antwortschreiben sei als Stilübung ersonnen, findet weitere Bestätigung durch einen schlaglichtartigen Blick auf drei authentische Schreiben Johann Ohnelands im Canterbury-Streit. Sie zeichnen sich im Gegensatz zum Spurium durch einen hohen Grad an Konkretheit und Sachinformationen aus, nennen in Narratio und Petitio zentrale inhaltliche Informationen und kategoriale Begrifflichkeiten wie die königliche *dignitas*⁹⁶. Die rhetorisch über Gebühr scharfe Polemik des Briefes verstärkt den Verdacht einer Stilübung ihrerseits. Das schriftstellerische Vorgehen, einen Brief auf der Basis geschickt arrangierter und neu zusammengefügter Canones-Passagen zu gestalten, setzt Spurium IX mit vielen weiteren Spuria im Bruxellensis in Beziehung und wird hier – mehr oder weniger gelungen – bemäntelt als Versuch des fiktiven Absenders, den Papst unter Berufung auf Canones und kirchliche Autoritäten argumentativ ins Abseits zu stellen (*Loquar ergo securus et tot fultus auctoritatibus*).

Spurium X (fol. 60^v–61^r)

Ist beim Briefpaar VIII–IX, vor allem bei Spurium VIII, eine unmittelbare Verortung im Umfeld des Interdikts von 1208–1213 und im Streit um den Erzstuhl von Canterbury auszumachen, so steht Spurium X in eher mittelbarem Zusammenhang mit dem *Cantuariense negotium*. Abermals liegt ein angebliches Schreiben Innocenz' III. vor, in dem dieser den französischen König Philipp II. Augustus auffordert,

95) Vor allem wird aus C. 2 q. 7 und C. 3 q. 7 c. 3–5 (ed. FRIEDBERG, Sp. 526 f.) geschöpft.

96) Zwar kann hier die Quellenbasis nur gestreift werden, es sei aber hingewiesen auf ein Schreiben Johanns an Innocenz vom 11. Dezember 1206 (vgl. Rotuli litterarum patentium [wie Anm. 83] Sp. 56b), einen Brief an die Suffragane von Canterbury vom 26. Mai 1206 (ebd. Sp. 65b) und an den Papst vom selben Tage, worin Johann seine königliche Würde bei Fragen der Bistumsbesetzung in den Fokus rückt: *Destinamus [...] nuncios nostros attentius rogantes, quatinus dignitates nostras, quas nos et antecessores nostri habuimus super provisionibus tam ecclesie Cantuariensis quam aliarum cathedralium sedum [...] integras et illesas conservare velitis*.